

Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

Stand 14.01.2014

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Grundstücke, die Gebäude, die gebäudetechnischen Anlagen und die Einrichtungsgegenstände der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) dienen der Erfüllung der Aufgaben der HU.
- (2) Die Nutzung durch Dritte kann eingeschränkt oder untersagt werden, sofern durch diese Nutzung der vorgenannte Zweck beeinträchtigt wird.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Rahmenhausordnung gilt für alle Personen, die sich auf Grundstücken und in Gebäuden, welche die HU nutzt, aufhalten. Sofern für angemietete Grundstücke und Gebäude gesonderte Rahmenhausordnungen des Vermieters anzuwenden sind, gilt die Rahmenhausordnung der HU ergänzend.
- (2) Die das Hausrecht nach § 3 ausübenden Personen können ergänzende Regelungen zur Rahmenhausordnung erlassen.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HU ausgeübt.
- (2) Die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestimmten Hausrechtsbeauftragten sind berechtigt, das Hausrecht in Vertretung auszuüben. Hausrechtsbeauftragte sind (bei Überschneidungen nacheinander geltend):
 1. generell oder für den Einzelfall mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Personen,
 2. Dekane
 3. die Lehrenden der HU, in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen für die Dauer der von ihnen durchgeführten Veranstaltungen,
 4. die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter während der Sitzung von Gremien der Universität,
 5. die Leiterin bzw. der Leiter der Technischen Abteilung und die von ihr./ ihm Beauftragten.
- (3) In an Dritte überlassenen Räumen wird das Hausrecht durch den Dritten ausgeübt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er hat dabei die Rahmenhausordnung der HU anzuwenden. Die Ausübung des Hausrechts durch die Hausrechtsbeauftragten nach (2) geht den durch den Dritten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen in jedem Fall vor.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Festlegung der Regelöffnungszeit der Gebäude erfolgt durch den jeweiligen Nutzer. Trifft der Nutzer keine Festlegung, wird diese durch die Technische Abteilung getroffen. Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude und Grundstücke verschlossen zu halten. Wenn die Durchführung von universitären Veranstaltungen vorübergehende Abweichungen der Öffnungszeiten erforderlich

machen, so ist dies mindestens drei Werktage vor der Änderung der Öffnungszeit der Technischen Abteilung mitzuteilen.

§ 5 Benutzungsregelungen

- (1) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Grundstücke und Gebäude sind stets bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln und unter sparsamster Verwendung von Ressourcen und Materialien zu nutzen.
- (2) Die Grundstücke dürfen während der Öffnungszeiten als Durchgang benutzt werden. Die Nutzung der Grundstücke als Durchgang kann durch die HU jederzeit eingeschränkt werden.
- (3) Die Regelungen des Arbeits- und Umweltschutzes sind einzuhalten. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, sind unverzüglich dem Referat Arbeits- und Umweltschutz oder dem Referat Objektmanagement der Technischen Abteilung zu melden. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird.
- (4) Türen sind bei Verlassen von Räumen zu verschließen. Bei Nutzungsende der Räume sind die Fenster zu schließen, die Gashähne und Wasserentnahmestellen, die sich innerhalb der Räume befinden, abzustellen, sowie das Licht und die in Betrieb befindlichen Geräte und Maschinen, mit Ausnahme derjenigen im Dauerbetrieb, auszuschalten.
- (5) Bewegliches Eigentum der HU (z.B. Laptops, Beamer) ist nach Dienstende soweit möglich unter Verschluss zu nehmen oder so aufzubewahren, dass es der Sicht durch Fenster und Türen entzogen ist.
- (6) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Der Inhalt und Gegenstand der Darstellung dürfen die Grundrechte nicht verletzen und das Ansehen der HU nicht beeinträchtigen. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Veranstaltungsende durch den Veranstalter zu entfernen.
- (7) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Soweit Abfallbehälter für verschiedene Abfallarten vorhanden sind, ist der Abfall nach Arten getrennt zu entsorgen.

§ 6 Zustimmungspflichtige Handlungen

- (1) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung bedürfen sämtliche Nutzungen durch Dritte, insbesondere solche, die gewerblichen oder politischen Charakter haben. Weiterhin sind das journalistische und gewerbliche Fotografieren und Filmen auf Grundstücken, in Räumen und von Veranstaltungen der HU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und vertraglicher Regelung zulässig.
- (2) Das Entfernen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen aus Diensträumen und von Grundstücken der HU bedarf der vorherigen Zustimmung der bzw. des Dienstvorgesetzten der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer zum Grillen bedarf einer schriftlichen Zustimmung.
- (4) Die Zuständigkeiten für die Erteilung von Zustimmungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7 Unzulässige Handlungen

- (1) Unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die eigene oder öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Dies sind
 - a) Brandgefahren verursachende oder erhöhende Handlungen, insbesondere die Verwendung von offenem Feuer und das Mitführen von Brandbeschleunigern oder explosionsgefährlichen Stoffen (außer solchen die der Lehre und Forschung dienen),
 - b) das Versperren von Flucht- und Rettungswegen sowie Feuerwehrezufahrten,
 - c) der Missbrauch, die Manipulation oder Beseitigung aller Vorrichtungen zur Unfallverhütung und Brandschutz,
 - d) der Missbrauch, die Manipulation, die Beseitigung und das Versperren aller Vorrichtungen zur barrierefreien Nutzung,
 - e) das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
 - f) das Übernachten in Räumen (außer zu dienstlichen Zwecken).
- (2) Innerhalb aller Gebäude und in Dienstfahrzeugen besteht Rauchverbot nach dem Berliner Nichtrauchererschutzgesetz.
- (3) Die Benutzung von ungeprüften elektrischen Geräten und Betriebsmitteln ist nicht gestattet.
- (4) Der Betrieb von privaten Rundfunk- und Fernsehgeräten ist untersagt.
- (5) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern und ähnlichen innerhalb von Gebäuden ist unzulässig.
- (6) Die Benutzung, das Mitführen sowie das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (7) Das Sammeln von Geld durch Dritte und die Belästigung von Personen sind verboten.
- (8) Das Entsorgen von privaten Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Rahmenhausordnung angefallen sind, ist nicht gestattet.
- (9) Das Halten, Mitbringen und Füttern von Tieren im Geltungsbereich der Rahmenhausordnung ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Blindenführ- und Assistenzhunde, Rettungshunde, Diensthunde der Polizei und des Wachschutzes, sowie für Tiere, die der Lehre und Forschung dienen. Das Durchqueren von Außenanlagen der HU mit Hunden ist nur auf den ausgewiesenen Wegen zugelassen. Es gilt grundsätzlich Leinenzwang und ergänzend die Berliner Hundeverordnung.

§ 8 Verkehrsordnung

- (1) Auf den Grundstücken der HU gilt die Straßenverkehrsordnung. In diesem Sinne sind alle Straßen und Wege in Außenbereichen verkehrsberuhigte Zonen.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
- (3) Die HU übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen und Fahrrädern, die im Geltungsbereich abgestellt sind, sofern nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der HU vorliegt.
- (4) Das Befahren der Grundstücke der HU ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen für die folgenden Fahrzeuge zugelassen:

- Dienstfahrzeuge,
- Ver- und Entsorgungsfahrzeuge,
- Lieferfahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der HU sowie
- Fahrräder.

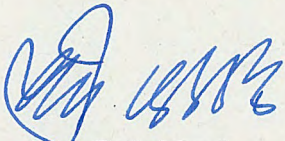
§ 9 Durchsetzung der Rahmenhausordnung

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten nach § 3 sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Gesundheit, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf
 - Erteilung eines Hausverweises,
 - Beendigung von Veranstaltungen,
 - Entfernung von Gegenständen, Fahrzeugen, Fahrrädern und Aushängen.
- (2) Folgende Anordnungen können ausschließlich durch die Präsidentin / den Präsidenten getroffen werden:
 - Hausverbot,
 - Festlegung der Kostenerstattung für Anordnungen gemäß Absatz (1).

§ 10 In Kraft-Treten

Diese Rahmenhausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU in Kraft.

Berlin, den 28.02.2014



Der Präsident